

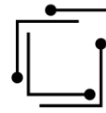


Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der RTG Radio Technikum GmbH (FN 434485 z beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“ im Versorgungsgebiet Großraum Wien, wird gemäß § 15b Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme der Programms „RADIO RU“ sowie der Erweiterung der Emergency Warning Function (EWF) den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.07.2019, KOA 4.530/19-003, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 15b Abs. 2 Z 10 iVm § 15b Abs. 5 PrR-G dahingehend geändert (Änderung hervorgehoben), dass es wie folgt lautet:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Wien (Stand Mai 2020)								
Programm	Veranstalter	Typ*	Datenrate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Technikum City	RTG Radio Technikum GmbH	HF	90	X	X	X		AD22
CITY 23	max digital gmbH	HF	54	X	X			AD23
Radio Arabella 92,9	Radio Arabella GmbH	HF	54	X	X			A3DE
Mega Radio	MEGA Radio Austria GmbH	HF	54	X	X			AD25
NOW Radio	ERF Medien Österreich GmbH	HF	54	X	X			AD26



Sout al khaleej	sout al khaleej radio GmbH	HF	54	X	X			AD28
ARBÖ Verkehrsradio	Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	HF	54	X	X			AD2B
Info und Kultur	AT Media Holding GmbH	HF	24	X	X	X		AD29
RADIO FANTASY	RADIO FANTASY GmbH	HF	72	X	X	X		AD2C
Vienna Hood Music	ITM-NET GmbH	HF	48	X	X	X		AD30
HighLive Radio	ITM-NET GmbH	HF	48	X	X	X		AD2D
Radio NJOY	FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	HF	42	X	X	X		AD2E
Radio Sol	Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität	HF	54	X	X	X		AD2F
Mein Kinderradio	Mein Kinderradio Ltd.	HF	54	X	X			AC65
<u>RADIO RU</u>	<u>Radio RU GmbH</u>	<u>HF</u>	<u>54</u>	<u>X</u>	<u>X</u>			<u>AD35</u>
Electronic Program Guide (EPG)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	12				X	0xE0A0A D20
EWF* Deutsch	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	24(**)				X	0xE0A0A D21
<u>EWF* International</u>	<u>RTG Radio Technikum GmbH</u>	<u>ZD</u>	<u>18(**)</u>				<u>X</u>	<u>0xE0A0A D36</u>

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data /

SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / EWF Emergency Warning Function
 (**) Wird im Krisenfall aktiviert

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.05.2020 zeigte die RTG Radio Technikum GmbH die Änderung des Programmbouquets an.

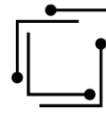
2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der RTG Radio Technikum GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.07.2019, KOA 4.530/19-003, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 03.04.2018 für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.07.2019, KOA 4.530/19-003, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Wien (Stand Juli 2019)								
Programm	Veranstalter	Typ*	Daten- rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Technikum City	RTG Radio Technikum GmbH	HF	90	X	X	X		AD22
CITY 23	max digital gmbH	HF	54	X	X			AD23
Radio Arabella 92,9	Radio Arabella GmbH	HF	54	X	X			A3DE
Mega Radio	MEGA Radio Austria GmbH	HF	54	X	X			AD25
NOW Radio	ERF Medien Österreich GmbH	HF	54	X	X			AD26



Sout al khaleej	sout al khaleej radio GmbH	HF	54	X	X			AD28
ARBÖ Verkehrsradio	Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	HF	54	X	X			AD2B
Info und Kultur	AT Media Holding GmbH	HF	24	X	X	X		AD29
RADIO FANTASY	RADIO FANTASY GmbH	HF	72	X	X	X		AD2C
Vienna Hood Music	ITM-NET GmbH	HF	48	X	X	X		AD30
HighLive Radio	ITM-NET GmbH	HF	48	X	X	X		AD2D
Radio NJOY	FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	HF	42	X	X	X		AD2E
Radio Sol	Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität	HF	54	X	X	X		AD2F
Mein Kinderradio	Mein Kinderradio Ltd.	HF	54	X	X			AC65
Electronic Program Guide (EPG)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	12				X	0xE0A0A D20
Emergency Warning Function (EWF)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	24(**)				X	0xE0A0A D21
<p>(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline (**) Wird im Krisenfall aktiviert</p>								

Aufgrund der Interessenbekundung auf die Ausschreibung auf der Webseite des Multiplex-Betreiber, die bereits zur Vergabe von fünf Programmplätzen laut dem Bescheid der KommAustria vom 18.07.2019, KOA 4.530/19-003, geführt hat, konnte nunmehr auch hinsichtlich des letzten der damals freigewordenen Programmplätze eine Verbreitungsvereinbarung geschlossen werden und wurde die Änderung des Programmbouquets angezeigt. Aufgrund der Interessenbekundung zur Verbreitung des Programms „RADIO RU“ hat die RTG Radio Technikum GmbH ein Verfahren entsprechend Spruchpunkt 4.3.3. und Beilage ./I des Bescheids der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.530/18-007, durchgeführt und die Programmplätze vergeben. Die RTG Radio Technikum GmbH kann der Nachfrage nachkommen. Weiters wurde die EWF-Funktionalität um einen fremdsprachigen Dienst erweitert. Es ist keine freie Datenrate mehr zur Verfügung.

Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der Radio RU GmbH liegt vor.

3. Beweismwürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten und Bescheiden der KommAustria.

Die Verbreitungsvereinbarung vom 15.07.2019 wurden zu KOA 4.730/19-022 vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

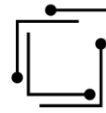
4.1. Feststellung hinsichtlich § 15b Abs. 5 PrR-G (Spruchpunkt 1.)

§ 15a und § 15b PrR-G, laute wie folgt:

„Auswahlgrundsätze

§ 15a. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:

- 1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;*
- 2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.*



(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 15b. (1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;

2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

8. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

9. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.

(5) Änderungen bei der Programmebelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

[...]

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, enthält unter anderem folgende Auflage:

„4.3.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G hat die Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste, die über das Programm bouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage .I/ zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Das Programm bouquet wurde in Auflage 4.3.1. festgelegt.

Aufgrund des Wegfalls von ursprünglich sechs Programmen („ENERGY“, „ERF Plus Österreich“, „Radio Maria“, „Technikum One“, „Radio 88.6“ und „ROCK ANTENNE“), von denen fünf Programmplätze bereits vergeben wurden, sowie der Interessenbekundung auf die Ausschreibung auf der Webseite des Multiplex-Betreiber konnten der letzte der sechs freien Programmplätze wieder vergeben werden.

Im vorliegenden Fall soll das Programme „RADIO RU“ in das Programmbouquet aufgenommen werden und sind damit die durch den Wechsel der Programme „ENERGY“, „ERF Plus Österreich“, „Radio Maria“, „Technikum One“, „Radio 88.6“ und „ROCK ANTENNE“ auf die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ entstandenen freien Kapazitäten vollständig wieder genutzt. Weiters soll die für den Zusatzdienst EWF genutzte Datenrate erhöht werden bzw. die Möglichkeit geschaffen werden, EWF-Warnungen neben Deutsch auch auf einem weiteren Kanal mehrsprachig auszusenden. Die Nachfrage aller Bewerber kann erfüllt werden, es verbleibt keine freie Datenrate.

Mit der Erweiterung des Programmbouquets wird insgesamt den Anforderungen des § 15b PrR-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben weiterhin entsprochen, insbesondere wird mit den o.g. Programmen ein insgesamt meinungsvielfältiges Angebot mit Bezug zum Versorgungsgebiet auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung gestellt. Bei dem bereits zu KOA 4.730-19-022 bewilligten Programm „RADIO RU“ handelt es sich um neues Programm mit einem starken russischen Bezug.

Schließlich liegt eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Programmveranstalterin und der RTG Radio Technikum GmbH vor.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die RTG Radio Technikum GmbH weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das

Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.530/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Mai 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)